

KATLENBURG -LINDAU

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

22. ÄNDERUNG

PLANZEICHNUNG MIT BEGRÜNDUNG

Stand der Planung	gemäß. § 4 (1) BauGB	gemäß § 3 (2) BauGB gemäß § 4 (2) BauGB	Feststellungsbeschluss
18.2.2010	Genehmigt	Bekanntgemacht	

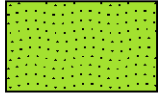
Planzeichnung

Flächennutzungsplan, 22. Änderung, M 1 : 5.000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GRÜNFLÄCHEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)



Modellflugplatz

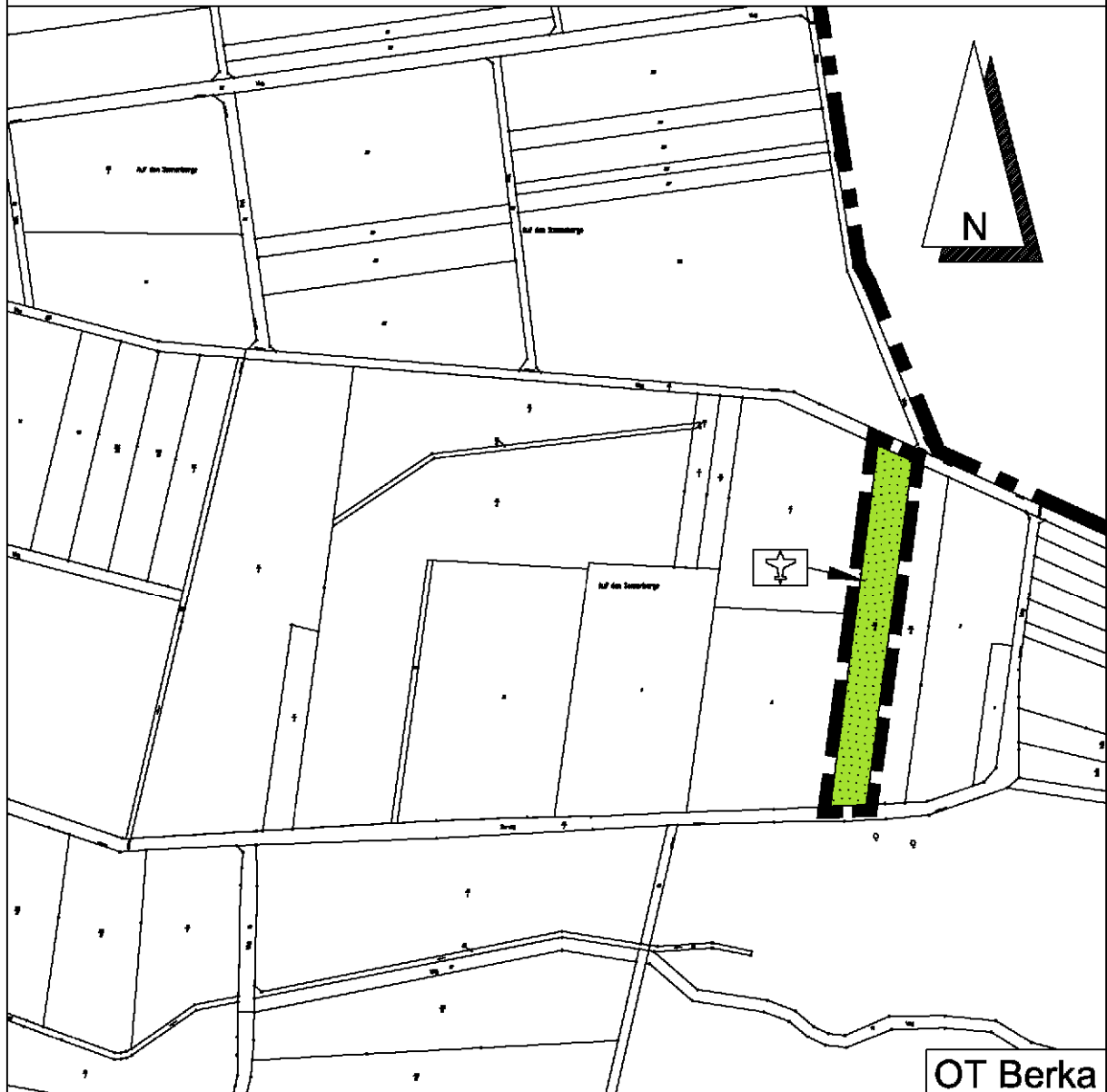
SONSTIGE PLANZEICHEN



Umgrenzung des
Änderungsbereiches

Gesetzesbezüge:

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.9.2004 (BGBl. I Seite 2414) - zuletzt geändert am 24.12.2008 (BGBl. I Seite 3018), Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I Seite 132) - zuletzt geändert am 22.4.1993 (BGBl. I Seite 466), Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 473) - zuletzt geändert am 13.5.2009 (Nds. GVBl. Seite 191), Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I Seite 58)



Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. § 40 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der jeweils zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Katlenburg-Lindau, den 05. OKT. 2010

(Siegel)

gez. Ahrens
Bürgermeister

Der VA der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.03.2010 die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. 3)
Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 16.03.2010 ortsüblich bekanntgemacht.

Katlenburg-Lindau, den 05. OKT. 2010

(Siegel)

gez. Ahrens
Bürgermeister

Kartengrundlage: ALK (verkleinert in Maßstab 1:5000)

Stand: 2/2007

Der Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Hannover im Februar 2010

BÜRO KELLER

Büro für städtebauliche Planung

**30559 Hannover Lothringer Straße 15
Telefon (0511) 52 25 30 Fax 52 96 82**

gez. Keller

Der VA der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 03.06.2010 dem Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.06.2010 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung hat vom 17.06.2010 bis zum 16.07.2010 öffentlich ausgelegen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde durchgeführt.

Katlenburg-Lindau, den 05. OKT. 2010

(Siegel)

gez. Ahrens
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3, Satz 1, 2. Halbsatz BauGB und mit einer verkürzten Auslegungszeit gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. 4)

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom bis zum erneut gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Katlenburg-Lindau, den

(Siegel)

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB beschlossen. 4)

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Nr. 2 BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Katlenburg-Lindau, den

(Siegel)

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung in seiner Sitzung am 30.09.2010 beschlossen.

Katlenburg-Lindau, den 05. OKT. 2010

(Siegel)

gez. Ahrens
Bürgermeister

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung VI.61 7/VI.1-PL-03497/10

vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben 2) gem. § 6 BauGB teilweise genehmigt 2).

Die kenntlich gemachten Teile sind gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Gemeinde aus der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgenommen. 2)

Northeim, den 02. Nov. 2010

(Siegel)

Landkreis Northeim
Der Landrat
Im Auftrage:
gez. Buberti

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom / Az.:) aufgeführten

Auflagen/Maßgaben 2) in seiner Sitzung am beigetreten. 4)

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben 2) vom bis öffentlich ausgelegen. 4)

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. 4)

Wegen der Auflagen/Maßgaben 2) hat die Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 4)

Katlenburg-Lindau, den

(Siegel)

Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 19.11.2010 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 19.11.2010 wirksam geworden.

Katlenburg-Lindau, den 22. NOV. 2010

(Siegel)

gez. Ahrens
Bürgermeister

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

sind nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Katlenburg-Lindau, den

(Siegel)

Bürgermeister

Anmerkung

- 1) Bei Änderung, Ergänzung oder Aufhebung sind Präambel und Verfahrensvermerke sinngemäß zu fassen.
- 2) Nichtzutreffendes streichen
- 3) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde
- 4) Nur soweit erforderlich

Begründung

1. Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes

1.1 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Katlenburg-Lindau hat die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

1.2 Planbereich

Der Planbereich der Änderung befindet sich in eine Entfernung von ca. 2 km östlich vom Ortsteil Berka in der freien Landschaft.

2. Ziel und Zweck der Planung (Planungsabsicht)

Durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine planungsrechtliche Absicherung eines bereits luftverkehrsrechtlich abgesicherten und in Betrieb befindlichen Modellflugplatzes erreicht werden.

Im Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Northeim aus dem Jahr 2006 ist hier aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen, landwirtschaftlichen Ertragspotentials ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft dargestellt. In einem Vorsorgegebiet sind Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass sie in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich. Unter anderem den Nutzungsansprüchen des Sports als aktive Freizeitgestaltung ist Rechnung zu tragen. Der Betrieb von Flugmodellen ist nur auf den dafür behördlich zugelassenen Arealen erlaubt.

Der Änderungsbereich befindet sich ca. 1.150 m südlich Dorste und ca. 2.000 m östlich Berka. Aufgrund der Anforderungen an einen Modellflugplatz sowie auch aus Gründen des Lärmschutzes ist eine solch Anlage nur abseits bewohnter Bereiche möglich. Insofern kann in jedem Fall nur ein Standort in freier Landschaft in Frage kommen, wenn ein Modellflugbetrieb ermöglicht werden soll. Ein Eingriff in ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft kann damit nicht umgangen werden, da andere Freiflächen ohne diese Darstellung nicht zur Verfügung stehen.

Es handelt sich hier um eine schmale Grasfläche, die in Nordsüdrichtung ausgerichtet sich an einem baum- und strauchlosen Hang bis zur Bergkuppe erstreckt. Ringsum liegen landwirtschaftliche genutzte Ackerflächen. Erst weiter südlich steht Wald und südwestlich eine Baumkulisse.

An baulichen Anlagen sind lediglich eine Unterstellmöglichkeit sowie ein abschließbarer Schuppen erforderlich. Eine Befestigung des Flugplatzes selbst ist nicht vorgesehen.

Die luftverkehrsrechtliche Aufstiegserlaubnis der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 29.12.2005 beinhaltet unter anderem

- ihren möglichen Widerruf bei unzumutbaren Lärmbelästigungen
- eine Verpflichtung zur Schalldämmung der Motoren nach den jeweils aktuellen technischen Möglichkeiten mit Dokumentation,
- die Verpflichtung des Steuerers Sichtverbindung zu seinem Modell zu behalten,
- ein Betriebsverbot bei bestimmten Mindestwindgeschwindigkeiten,

- eine Begrenzung der Motorflugzeit auf 8:00 Uhr bis 13:00 und 15:00 bis Sonnenuntergang, maximal bis 20:00 sowie
- eine Beschränkung des Flugbetriebes auf einen Halbkreis mit dem Radius von 400 m in Richtung Westen um den Mittelpunkt des Geländes sowie ein Überflugverbot des FFH-Gebietes „Sieber, Oder, Rhume“.

Der Bereich liegt direkt an einem vorhandenen landwirtschaftlichen Weg von Berka her, so dass die verkehrliche Erschließung gesichert werden kann. Autos können in begrenzter Anzahl auf dem Gelände abgestellt werden. Die in der ursprünglichen Aufstiegserlaubnis enthaltene Bestimmung, nach der das Gelände von Süden aus zu erschließen sei, ist angesichts der vorhandenen Wege nicht durchführbar. Der südliche Weg ist für PKW nicht benutzbar, während der nördliche Weg gut ausgebaut ist. Eine Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr ist in dieser Lage nicht möglich.

Eine Ver- und Entsorgung mit Wasser und Elektrizität bzw. von Schmutz- und Regenwasser ist nicht vorgesehen.

Altablagerungen und Bodenverunreinigungen sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 0,68 ha. Aufgrund dieser geringen Größe ist nicht davon auszugehen, dass die grundsätzliche Zielsetzung des Regionalen Raumordnungsprogrammes hinsichtlich der Vorsorge für die Landwirtschaft in diesem großflächigen Bereich in wesentlichem Umfang gefährdet würde.



Blick von Norden über den Änderungsbereich



Blick vom Norden des Änderungsbereiches in Richtung Berka

3. Umweltbericht

3.1 Einleitung

Ziele des Umweltschutzes sind durch die Planung im Änderungsbereich nicht in wesentlichem Umfang betroffen, weil keine Fläche in Anspruch genommen wird, die nach übergeordneten Planungen für Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes vorgesehen wäre.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Northeim enthält keine besonderen Aussagen und Darstellungen für den Änderungsbereich selbst. Weiter südlich des Änderungsbereiches befindet sich eine als Naturdenkmal festgelegte Eiche. Der weiter südlich gelegene Wald ist als Gebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft gekennzeichnet und beinhaltet in seinem Südosten eine kleine Fläche, die die Voraussetzungen für die Festlegung als Naturschutzgebiet erfüllt.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist das Baugesetzbuch zu beachten.

Durch die Planung wird kein Vorhaben ermöglicht, das eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründet.

3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgüter Mensch und Gesundheit

Der Änderungsbereich stellt sich als Grasland dar, das derzeit landwirtschaftlich nicht weiter genutzt wird, grundsätzlich aber hierfür zur Verfügung stünde. Eine besondere Funktion für Menschen und deren Gesundheit erfüllt er nicht.

Zusätzliche Emissionen werden durch den Treibstoffverbrauch der Flugzeugmodelle sowie durch Lärm über den eigentlichen Änderungsbereich hinaus anfallen. Allerdings sind Menschen aufgrund der Lage abseits bewohnter Bereiche nicht betroffen, da lediglich Ackerflächen im westlichen Umfeld des Geländes überflogen werden dürfen.

Abfälle müssen abtransportiert werden, Abwasser fällt nicht an.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Aufgrund der Nutzung als Grasland ist dort keine wesentliche Pflanzenvielfalt und daraus wiederum folgend auch keine Vielfalt des Tierlebens vorhanden.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder Belange des Artenschutzes beeinträchtigt werden könnten. Hinweise auf eine besondere Bedeutung dieser Flächen für den Arten- oder Biotopschutz, die weitere gezielte Untersuchungen erforderlich werden lassen könnten, liegen nicht vor. Örtliche Naturschutzverbände und aktive Naturschutzgruppen werden nach dem Baugesetzbuch öffentlich über die gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren unterrichtet.

Abgesehen von ausgewiesenen Schutzbereichen für Vögel ist aber davon auszugehen, dass die örtliche Vogelwelt, die gewissermaßen nicht „europa-relevant“ ist, über den eigentlichen Änderungsbereich hinaus durch den Flugbetrieb gestört, aufgeschreckt und vertrieben werden kann.

Schutzgut Boden

Der Planbereich fällt nach Süden ab, so dass von einer geringen Versickerungsrate auszugehen ist. Von einem besonders hohen Wert für die Landwirtschaft ist nicht auszugehen.

Der Boden wird durch die zu erwartende Bebauung zu einem kleinen Teil verdichtet und versiegelt. Aufgrund der geringen Größe der baulichen Anlagen ist aber nicht zu erwarten, dass die grundlegenden Eigenschaften des Bodens sich im wesentlichen Maße verschlechtern werden.

Schutzgut Wasser

Aufgrund der Hängigkeit ist von einer geringen Grundwasserreproduktionsrate auszugehen, die gleich bleiben wird, weil ein gezieltes Abführen von Oberflächenwasser nicht vorgesehen ist, so dass es dem kleinräumigen Wasserkreislauf an dieser Stelle nicht entzogen wird.

Schutzgüter Luft und Klima

Der Planbereich hat aufgrund seiner geringen Größe im Vergleich zum weiteren Umfeld keine besonderen Funktionen für Luft und Klima.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird hier durch ungegliederte große Ackerflächen und eine weite Einsehbarkeit geprägt. Aufgrund der ermöglichenden Nutzung ist eine Bepflanzung nicht möglich, aber die zuzulassende bauliche Anlage eines Unterstandes mit Schuppen wird aufgrund ihrer geringen Größe optisch nicht besonders weit in die Landschaft hinein wirksam werden.

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Durch die Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft ermöglicht, der in der Inanspruchnahme einer unbebauten Fläche für eine kleinteilige Bebauung in der freien Landschaft und über den eigentlichen Änderungsbereich hinaus in der Emission von Geräuschen durch Flugzeugmodelle bestehen wird. Eine Beeinträchtigung des Naturdenkmals der Eiche oder des weiter südöstlich gelegenen möglichen Naturschutzgebietes innerhalb des dort vorhandenen Waldstückes ist nicht zu erwarten. Da der Wald nicht beflogen werden kann bzw. über den Wald hinaus keine Sichtverbindung vom Modellflugzeugführer zum Fluggerät besteht, ist nicht davon auszugehen, dass das Ziel einer ruhigen Erholung im Wald wesentlich beeinträchtigt wird. Allenfalls der nördliche Randbereich könnte von Immissionen betroffen sein.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einem Verzicht auf die Planung wäre zu erwarten, dass das Landschaftsbild unberührt bliebe, Geräuschemissionen unterblieben und dem Ziel der Unterstützung einer aktiven Freizeitgestaltung in der beschriebenen besonderen Ausprägung hier nicht entsprochen würde.

Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Durch eine schon technisch durch die notwendige Flugüberwachung erforderliche und darüber hinaus auch in der Aufstiegserlaubnis vorgeschriebene Konzentration des Flugbetriebes auf das unmittelbare Umfeld des Modellflugplatzes ist eine Verlärmung der weiteren Umgebung, insbesondere der bewohnten Bereiche von Dorste und Berka zu vermeiden. Ein möglicher Unterstand und Schuppen sollte berankt werden, um den Eindruck einer unvermittelt in der freien Landschaft stehenden Bebauung zu mildern.

Die Störung der örtlichen Vogelwelt scheint nicht vermeidbar zu sein. Allerdings sollte die Brutzeit von Flugbetrieb freigehalten werden.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten unterer Berücksichtigung der Ziele des Bebauungsplanes

Eine andere Fläche, deren alternative Inanspruchnahme eine geringere Belastung der Umwelt und der Landschaft zur Folge hätte, steht für die vorgesehene Nutzung im Bereich der Gemeinde Katlenburg-Lindau nicht zur Verfügung.

3.3 Zusätzliche Angaben

Für die Bewertung der Umweltbelange wurde der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Northeim aus dem Jahr 1988 verwendet.

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung sind nicht aufgetreten.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Durch die vorgesehene Nutzung als Modellflugplatz kommt es zu Belastungen des Landschaftsbildes, der Vogelwelt und der Landschaftsruhe sowie in geringem Umfang des Bodens und der Luftqualität. Diese Belastungen sollen durch die Beschränkung auf eine kleinteilige, zu berankende Bebauung und die Konzentration des Flugbetriebes auf den unmittelbar umgebenden Bereich einschließlich einer Motorenlärmbegrenzung und einer zeitlichen Betriebsbeschränkung minimiert werden.

Diese Begründung gemäß § 5 (5) BauGB wurde vom Rat der Gemeinde Katlenburg-Lindau beschlossen.

Katlenburg-Lindau, den 05. Oktober 2010

Siegel

gez. Ahrens
Bürgermeister

Flächennutzungsplan (Ursprungsfassung), M 1 : 5.000

